

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 196/65

URTEIL

Verkündet am

18. September 1967
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. Ernst R [REDACTED], Fabr.Direktor,
T [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Fritz F [REDACTED], Prokurist, K [REDACTED] b. S [REDACTED],
Ro [REDACTED]straße [REDACTED],
3. Michael M [REDACTED], Kräftfahrer, M [REDACTED] [REDACTED],
Sc [REDACTED]straße [REDACTED],
4. Manfred R [REDACTED], Prokurist, T [REDACTED]-
[REDACTED], W [REDACTED]. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Falk M ü [REDACTED], Direktor, Geschäftsführer,
T [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Gisela M ü [REDACTED], Hausfrau, ebenda,
3. Friedrich B [REDACTED], Oberstleutnant a.D.,
T [REDACTED] G [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. Mai 1965 wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger und die Beklagten zu 1) und 2) sind Gesellschafter der Vereinigten Sch [REDACTED] GmbH in S [REDACTED] [REDACTED] und Kommanditisten der Vereinigten Sch [REDACTED] [REDACTED] brien GmbH & Co. KG in T [REDACTED]. Die Parteien streiten insbesondere, ob auch der Beklagte zu 3) noch Mitglied beider Gesellschaften ist, ob Ansprüche der Mitgesellschafter wegen eines Restes der ihm früher gehörenden Anteile bestehen und ob die Beklagten verpflichtet sind, an der Erfüllung solcher Ansprüche mitzuwirken.

Die Kommanditgesellschaft ist von der GmbH und den dieser angehörenden Gesellschafter gegründet worden. Beide Gesellschaften waren nach den Gesellschaftsverträgen auf gleiche Beteiligungsverhältnisse angelegt. Das Stammkapital der GmbH betrug das Zehnfache der Summe der

Kommanditeinlagen, die Kommanditeinlage jedes Gesellschafters 1/10 des Nennbetrages seines GmbH-Geschäftsanteils. Die Stimmrechte richten sich nach der Höhe der Anteile; die GmbH hat in der Kommanditgesellschaft keine Stimme, solange die übrigen Gesellschafter in beiden Gesellschaften im gleichen Verhältnis beteiligt bleiben.

Der Beklagte zu 3) besaß im Jahre 1957 noch einen GmbH-Geschäftsanteil von 51.500 DM und einen Kommanditanteil von 5.150 DM. Mit einem an sämtliche Gesellschafter gerichteten Schreiben vom 6. Juli 1957 kündigte er die Kommanditgesellschaft zum 31. Dezember 1957 und bat, weil die Kündigungsfrist dem Vertrag nicht entspreche, um Zustimmung innerhalb von 14 Tagen. Am 17. und 18. Juli 1957 trat er sodann ohne Wissen der Kläger einen Teil seines Kommanditanteils in Höhe von 11.500 DM an den Beklagten zu 1) ab. Mit einem weiteren an die Geschäftsführer der GmbH und alle Gesellschafter gerichteten Schreiben vom 19. Juli 1957 kündigte er sodann die Kommanditgesellschaft erneut zum 31. Dezember 1957, bat hierzu wiederum seine Mitgesellschafter um Zustimmung und erklärte, die Kündigung solle, falls die Zustimmung nicht erteilt werde, zum 31. Dezember 1958 gelten. Die vollzogenen Abtretungen teilte er mit. Diesen widersprachen die Kläger mit Schreiben vom 22. Juli 1957; zugleich forderten sie den Beklagten zu 1) auf, die Anteile an die Gesellschafter weiterzuverkaufen. Später vertraten sie die Ansicht, die Abtretungen seien nach den Bestimmungen der Gesellschaftsverträge unwirksam.

Der Streit über die Abtretungen führte in der Folgezeit zu ergebnislosen Verhandlungen. Schließlich erhoben die Kläger im Herbst 1959 Klage beim Landgericht Stuttgart gegen den Beklagten zu 1) mit dem Antrage festzustellen,



daß dessen Kommanditanteil (wie vor der Abtretung) nur 13.400 DM betrage. Während der Rechtsstreit im Gange war, drängte der Beklagte zu 3) auf Klarstellung der Rechtsverhältnisse hinsichtlich seiner Anteile von 40.000 DM an der GmbH und von 4.000 DM an der Kommanditgesellschaft. Hierüber ließ sich eine Einigung erzielen; in zwei Verträgen trat der Beklagte zu 3) diese Anteile am 11. Dezember 1959 den Mitgesellschaftern in Teilbeträgen ab, deren jeweilige Höhe ihren Beteiligungsverhältnissen an den Gesellschaften entsprach.

Mit Urteil vom 23. Dezember 1960 gab das Landgericht Stuttgart der von den Klägern erhobenen Feststellungsklage mit der Begründung statt, der zwischen dem Beklagten zu 3) und dem Beklagten zu 1) geschlossene Abtretungsvertrag über den Kommanditanteil sei unwirksam. Der Beklagte zu 1) legte Berufung ein, erkannte aber am 22. November 1962 unter Verzicht auf das Rechtsmittel den Klagsanspruch an. Am 8. November 1962 hatte er die GmbH- und Kommanditanteile dem Beklagten zu 3) bereits notariell zurückübertragen. Dieser teilte am 23. Dezember 1962 den Klägern mit, er erkenne die Unwirksamkeit der Übertragungen an, die beiden Anteile stünden ihm daher wieder zu. Die Kläger lehnten es aber ab, ihn weiter als Gesellschafter anzuerkennen und widersprachen mit Schreiben vom 17. Mai 1963 seiner künftigen Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Abstimmungen.

Sie halten die Übertragungsverträge vom 17./18. Juli 1957 für unwirksam und meinen, der Beklagte zu 3) sei entweder infolge seiner Kündigung des Kommanditgesellschaftsvertrags vom 6. oder 19. Juli 1957 oder auf Grund der Vereinbarung vom 11. Dezember 1959 aus der Kommanditgesell-

schaft und der GmbH ausgeschieden. Daraus schließen sie insbesondere, die am 17./18. Juli 1957 abgetretenen Anteile müßten nunmehr auf alle verbliebenen Gesellschafter ihren damaligen Beteiligungsquoten entsprechend übertragen werden.

Das Landgericht hat gemäß dem Antrag der Kläger festgestellt, der Beklagte zu 3) sei nicht mehr Mitglied der Kommanditgesellschaft, und die insoweit im ersten Rechtszuge allein verklagten Beklagten zu 1) und 2) verurteilt, die Übertragungs-erklärungen abzugeben, welche erforderlich sind, um bei beiden Gesellschaften - zahlenmäßig im einzelnen näher bestimmte - Beteiligungsverhältnisse der verbleibenden Gesellschafter herzustellen, wie sie sich aus der quotenmäßigen Übertragung der Anteile des Beklagten zu 3) ergeben. In der Berufungsinstanz haben die Kläger die Klage im Wege der Anschlußberufung erweitert. Insoweit haben sie insbesondere beantragt, die Verurteilung zur Abgabe jener Übertragungs-erklärungen auf den Beklagten zu 3) zu erstrecken und festzustellen, dieser sei auch nicht mehr Gesellschafter der GmbH; ferner haben sie hilfsweise den Feststellungsantrag gestellt, die übrigen Gesellschafter seien an dem GmbH-Anteil des Beklagten zu 3) schuldrechtlich nach Quoten beteiligt. Das Berufungsgericht hat die Klage - mit Ausnahme eines nicht in die Revisionsinstanz gelangten weiteren gegen den Beklagten zu 1) gerichteten Antrags - abgewiesen.

Mit der Revision, die die Beklagten zurückzuweisen beantragen, erstreben die Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils; die mit der Anschlußberufung gestellten Anträge verfolgen sie weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das angefochtene Urteil hält den Angriffen der Revision stand, soweit das Berufungsgericht die Klage auf Feststellung abgewiesen hat, der Beklagte zu 3) sei nicht mehr Mitglied der beiden Gesellschaften.

1. An der Kommanditgesellschaft kann der Beklagte zu 3), nachdem er seinen Kommanditanteil im übrigen durch Vertrag vom 11. Dezember 1959 den Mitgesellschaftern übertragen hat, nur noch mit dem Anteil von 1.750 DM beteiligt sein, den er dem Beklagten zu 1) zu übertragen versucht hatte. Die Ansicht des Berufungsgerichts, ihm stehe dieser Anteil noch zu, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

a) Durch den am 17. Juli 1957 abgeschlossenen Kauf- und Abtretungsvertrag hat er den Anteil nicht verloren. Die Übertragung eines Teils eines Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, weil dadurch das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter geändert wird (BGHZ 13, 179). Vertragsänderungen sind in der Gesellschaft der Parteien gemäß § 8 des Vertrages nur mit Zustimmung einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Gesellschafterstimmen zulässig. Für die Übertragung von Anteilen an Mitgesellschafter enthält der Gesellschaftsvertrag weder ausdrücklich noch sinngemäß irgendwelche Erleichterungen. Ein Gesellschafterbeschuß ist nicht herbeigeführt worden. Die Übertragung war daher - ebenso wie ihre Wiederholung am 11. Dezember 1959 - unwirksam. Das entspricht dem Standpunkt, den die Kläger bereits in dem gegen den Beklagten zu 1) geführten Vorprozeß vertreten haben und dem seinerzeit das Landgericht Stuttgart gefolgt ist; insoweit erhebt die Revision auch keine Bedenken.

b) Aus der Unwirksamkeit der Abtretung vom 17. Juli 1957 ergibt sich ohne weiteres, daß der Vertrag, mit dem die Beklagten zu 1) und 3) am 8. November 1962 die Rückübertragung der Anteile vereinbart haben, gegenstandslos war. Die Revision geht daher von einer falschen Voraussetzung aus, soweit sie sich gegen die Wirksamkeit der Rückübertragung wendet und daraus ableiten möchte, der Beklagte zu 3) habe dadurch die Mitgliedschaft in der Kommanditgesellschaft nicht zurückerwerben können.

c) Zu Recht ist das Berufungsgericht der Ansicht, der Beklagte zu 3) sei auch durch seine Kündigungserklärung vom 6. Juli 1957 aus der Kommanditgesellschaft nicht ausgeschieden. Er hatte nach diesem Schreiben zum Schluß des Jahres 1957 austreten wollen. Das stand mit § 4 des Gesellschaftsvertrages nicht im Einklang. Danach kann das Gesellschaftsverhältnis nur mit einer Frist von 8 Monaten auf den Schluß eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Frist hatte der Beklagte zu 3), wie er selbst erkannt hatte, nicht eingehalten. Zu dem damals von ihm gewünschten Ausscheiden zum 31. Dezember 1957 hätte es daher nur kommen können, wenn alle Gesellschafter zugestimmt oder - was § 8 des Vertrages für Vertragsänderungen genügen läßt - einen zustimmenden Gesellschafterbeschuß mit 3/4 Mehrheit gefaßt hätten. Weder das eine noch das andere ist geschehen. Der Beklagte zu 3) kann daher auch auf Grund seiner Erklärung vom 6. Juli 1957 seine Mitgliedschaft nicht verloren haben.

Für die Ansicht der Revision, die Zustimmung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sei ausreichend gewesen, um die "Kündigung" wirksam werden zu lassen, gibt der Gesellschaftsvertrag nichts her. § 4 S. 3, auf den sie sich beruft, enthält lediglich die

Bestimmung, zu kündigen sei durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung. Das ist eine Regelung, die die vertragsgemäße (einseitige) Kündigung vereinfacht. Mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters in einer vom Gesellschaftsvertrag abweichenden Weise hat sie weder ausdrücklich noch sinngemäß etwas zu tun. Auf den von der Revision für rechtserheblich gehaltenen Vortrag der Kläger, der Beklagte zu 1) und der Kläger zu 1) seien in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der GmbH am 16. Juli 1957 mit der Kündigung grundsätzlich einverstanden gewesen und der Beklagte zu 3) habe davon innerhalb der von ihm gesetzten 14 Tagesfrist Kenntnis erhalten, kommt es infolgedessen nicht an. Dem Berufungsgericht ist kein Verfahrensfehler unterlaufen, indem es diese Behauptungen zum Teil nicht berücksichtigt hat.

d) Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat der Beklagte zu 3) seine Gesellschafterstellung in der Kommanditgesellschaft mit dem Anteil von 1.150 DM auch infolge der Kündigungserklärung vom 19. Juli 1957 nicht verloren. Die Gesellschafter hätten, so führt das Berufungsgericht aus, weder zum 31. Dezember 1957 noch zum 31. Dezember 1958 sein Ausscheiden zum Handelsregister angemeldet. In den Verträgen vom 11. Dezember 1959 hätten sie ausgesprochen, der Beklagte zu 3) sei bis dahin als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt gewesen. Erst nach Abschluß dieses Vertrages hätten sie das Ausscheiden des Beklagten zu 3) zum Handelsregister angemeldet. Dazu hätten sie gerade auf den Übertragungsvertrag vom 11. Dezember 1958 Bezug genommen. Da zudem alsbald nach dem 19. Juli 1957 der Streit um die Wirksamkeit der Anteilsverkäufe vom 17./18. Juli 1957 begonnen habe, müsse angenommen werden, nach dem Willen aller Gesellschafter habe die Kündigung keine Wirksamkeit erlangen und der Beklagte zu 3) bis zur Klärung der Streitfrage in der Gesellschaft bleiben sollen.

Dieses Ergebnis beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung des Verhaltens der Parteien, die möglich und deshalb der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen ist. Soweit die Revision darzulegen versucht, das Verhalten der Gesellschafter sei nicht in dem Sinne zu verstehen, wie es das Berufungsgericht gewürdigt habe, setzt sie lediglich in revisionsrechtlich unzulässiger Weise ihre eigene Ansicht von der Bedeutung dieses Verhaltens an die Stelle der des Berufungsgerichts, ohne hierbei einen Rechtsfehler darzutun. Richtig an ihren Ausführungen ist, daß es zum Ausscheiden des Beklagten zu 3) Ende 1957 oder 1958 keiner Anmeldung zum Handelsregister bedurft hätte. Das hat das Berufungsgericht aber nicht angenommen. Es hat lediglich in der Tatsache, daß die Gesellschafter seinerzeit nichts angemeldet haben, einen von mehreren Gesichtspunkten gesehen, aus denen zu schließen sei, die Gesellschafter hätten damals aus der Kündigungserklärung des Beklagten zu 3) keine Folgerungen mehr ziehen wollen. Hiergegen kann aus Rechtsgründen nichts eingewandt werden.

e) Der zwischen den Gesellschaftern am 11. Dezember 1959 abgeschlossene Vertrag hatte die Übertragung des Kommanditanteils des Beklagten zu 3) in Höhe von 4.000 DM auf die übrigen Gesellschafter zum Gegenstand. Über den zur gleichen Zeit im Prozeß gegen den Beklagten zu 1) umstrittenen Anteil von 1.150 DM enthält der Vertragswortlaut nichts. In § 2, der die Übertragung näher regelt, heißt es allerdings, der Beklagte zu 3) scheide damit aus der Gesellschaft aus; das Ausscheiden haben die Gesellschafter am selben Tag auch zum Handelsregister angemeldet. Dem hat das Berufungsgericht aber im Hinblick auf den sonstigen Vertragsinhalt und die Umstände bei Vertragschluß hinsichtlich des Anteils von 1.150 DM keine

16

Bedeutung beigemessen. Nichts, so führt es aus, deute darauf hin, daß der Beklagte zu 3) auch dann als ausgeschieden habe gelten sollen, wenn sich die damals umstrittene Übertragung des Anteils als unwirksam herausstellen sollte. Dem Beklagten zu 3) sei ein dahingehender Vertragswille nicht zu unterstellen, weil er für den Verlust des Anteils keinen finanziellen Ausgleich erhalten habe, dem Beklagten zu 1) nicht, weil er um den Erwerb des Anteils gekämpft und danach getrachtet habe, ein Übergewicht in der Gesellschaft zu gewinnen und ein solches der anderen Gesellschafter zu verhindern. Man habe seinerzeit lediglich unterstellt, die Übertragung auf den Beklagten zu 1) sei wirksam, und im übrigen bewußt vermieden, dieses heiße Eisen anzufassen.

Diese Vertragsauslegung ist möglich. Die Revision vermag ihr nichts Rechtserhebliches entgegenzusetzen. Damit steht fest, daß der Beklagte zu 3) mit dem Teilbetrag von 1.150 DM Kommanditist geblieben ist.

Die Feststellungsklage, der Beklagte zu 3) sei nicht mehr Mitglied der Kommanditgesellschaft, hat das Berufungsgericht nach alledem ohne Rechtsfehler zurückgewiesen.

2. Der Streit um die Feststellung, daß der Beklagte zu 3) nicht mehr Gesellschafter der GmbH sei, kann wegen der personellen und rechtlichen Verknüpfung der GmbH mit der Kommanditgesellschaft und der Bedeutung der Streitfrage für die GmbH & Co. KG unter den Gesellschaftern ausgetragen werden. Falls der Beklagte zu 3) nicht mehr Mitglied der GmbH sein sollte, wäre die vertragsgemäß für die beiden Gesellschaften vorgesehene Unternehmereinheit be-

seitigt. Daraus könnten sich Rechte ergeben, die deren Wiederherstellung zum Ziele haben. Außerdem wären die Stimmrechtsverhältnisse in der Kommanditgesellschaft geändert, weil die GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin ihr bis dahin nicht zukommende Stimmrechte nach Maßgabe ihres Stammkapitals erwirbt, wenn die Beteiligung eines Kommanditisten an der GmbH wegfällt (§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages). Unter diesen Umständen haben die Kläger ein schutzwürdiges Interesse an der beantragten Feststellung, so daß der sachlich-rechtlichen Entscheidung über diese Klage nichts im Wege steht (§ 256 ZPO).

Dem Berufungsgericht ist auch zuzustimmen, daß dem Beklagten zu 3) noch ein Restanteil von 11.500 DM an der GmbH zusteht, nachdem er am 11. Dezember 1959 den Mitgesellschaftern einen Teil des Geschäftsanteils in Höhe von 40.000 DM abgetreten hat.

Durch den Abtretungsvertrag vom 17. Juli 1957 hat er diesen Anteil nicht verloren. Nach § 6 Abs. 2 des GmbH-Vertrages können Geschäftsanteile, solange die GmbH persönlich haftende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft ist, "zwecks Erhaltung der Unternehmereinheit nur im gleichen Verhältnis wie diejenigen der GmbH & Co. übertragen werden". Nach Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist damit in der Gesellschaft der Parteien die Abtretung an eine besondere satzungsmäßige Wirksamkeitsvoraussetzung geknüpft, die gemäß § 15 Abs. 5 GmbHG zulässig ist. Daher hätte der Beklagte zu 3) den Anteil von 11.500 DM am 18. Juli 1957 an den Beklagten zu 1) nur übertragen können, wenn er diesem auch den Kommanditanteil von 1.150 DM wirksam abgetreten hätte. Das war, wie oben ausgeführt, nicht der Fall. Die Unwirksamkeit

dieser Abtretung zog infolgedessen die Unwirksamkeit der Übertragung des GmbH-Anteils nach sich. Die Genehmigung, die der Beklagte zu 1) in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der GmbH der Abtretung notariell erteilt hatte, konnte hieran nichts ändern, denn sie machte die vertragliche Wirksamkeitsvoraussetzung des § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages nicht entbehrlich; dazu hätte es eines vertragsändernden Gesellschafterbeschlusses bedurft (§ 53 GmbHG).

Spätere Vorgänge konnten sich auf den Geschäftsanteil des Beklagten zu 3) nicht auswirken. Die Kündigungserklärungen vom 6. und 17. Juli 1957 bezogen sich nur auf die Kommanditgesellschaft. Im Vertrag vom 11. Dezember 1959 ist ein Teil des Geschäftsanteils in Höhe von 40.000 DM übertragen worden; die Restbeteiligung des Beklagten zu 3) an der GmbH beeinträchtigte er ebensowenig wie die in der Kommanditgesellschaft. Der zwischen den Beklagten zu 1) und 3) abgeschlossene Rückübertragungsvertrag vom 8. November 1962 war für die Rechtsverhältnisse am GmbH-Anteil ohne Bedeutung, weil nichts zurückzuübertragen war. Die Folgerungen, die die Revision aus ihm ziehen möchte, gehen auch hier an der Sache vorbei.

Damit gibt es keinen Grund, die Abweisung der Feststellungsklage zu beanstanden, soweit damit die weitere Mitgliedschaft des Beklagten zu 3) in der GmbH in Frage gestellt werden sollte.

II. Gegen die Abweisung der weiteren Klaganträge bestehen ebenfalls keine rechtlichen Bedenken.

Aus der oben dargelegten Rechtslage ergibt sich ohne weiteres, daß die Abtretungsverträge und Kündigungs-

erklärungen keinen rechtlichen Grund bilden, aus dem die Beklagten verpflichtet sein könnten, die von den Klägern beanspruchten Erklärungen abzugeben, mit denen die Gesellschaftsanteile des Beklagten zu 3) auf dessen Mitgesellschafter übertragen werden sollen. Ebenso können die Mitgesellschafter nicht, wie es die Kläger im Hilfsfeststellungsantrag formuliert haben, "schuldrechtlich am GmbH-Anteil beteiligt" sein. Der in den Gesellschaftsverträgen zum Ausdruck gekommene Gedanke der Unternehmerheit kann für solche Verpflichtungen und Rechte keinen Anknüpfungspunkt bilden, weil er durch die Vorgänge in den Jahren 1957 bis 1959 nicht beeinträchtigt worden ist; denn die Restanteile an der GmbH und der Kommanditgesellschaft sind in dem vertragsgerechten Verhältnis von 10 : 1 einheitlich in der Hand des Beklagten zu 3) geblieben. Andere rechtliche Gesichtspunkte, auf die sich bei den gegebenen Voraussetzungen jene Klaganträge stützen ließen, vermag die Revision nicht darzutun; solche gibt es auch nicht.

III. Die Revision der Kläger ist nach alledem unbegründet. Infolgedessen muß sie zurückgewiesen werden.

Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Schulze Fleck Stimpel